

Artikel V.

Das Ministerium des Innern ist, soweit erforderlich unter Mitwirkung der anderen Ministerien, mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu St. Moritz, den 15. August 1906.

Friedrich.

Schenkcl.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Hardeck.

Gesetz.

(Vom 25. August 1906).

Die Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, wird wie folgt, abgeändert:

I.

§ 7 erhält folgende zwei weitere Abätze:

Mit Zustimmung aller Stammerbberechtigten, die am Leben sind, oder ihrer gesetzlichen Vertreter und mit landesherrlicher Genehmigung kann jedoch das ganze Stammgut oder können einzelne reale Teile desselben sowohl dem Grundstock nach als auch beschränkt auf den Ertrag von dem oder den jeweiligen, im Grundbuch eingetragenen Stammherrn mit Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden wie Liegenschaften des freien Verkehrs belastet werden.

Der Nachweis der landesherrlichen Bewilligung und der Zustimmung der Stammerbberechtigten wird dem Grundbuchamt und Dritten gegenüber durch eine Bescheinigung des Justizministeriums geführt.

II.

§ 8 erhält folgenden weiteren Absatz:

Den in § 7 Absatz 2 bezeichneten Belastungen gegenüber wirkt dieses Vorrecht jedoch nur bis auf Höhe eines Betrages, der einem Drittel des nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Zwangszugriff berechneten Jahresertrages des belasteten Stammguts entspricht.

III.

In § 9 wird hinter den Worten „§ 8“ eingeschaltet „Absatz 1“ und hinter „§ 7“ „Absatz 2“.

IV.

In § 16 haben die Eingangsworte des zweiten Absatzes zu lauten:

Als Stammerbberechtigte im Sinne der vorstehenden Bestimmung wie auch der §§ 5 und 7 Absatz 3 kommen Dritten gegenüber zc. zc.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. August 1906.

Friedrich.

von Dufsch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.